

Bekanntmachung der Gemeinde Hohnhorst

Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst

Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB "Flütstraße Northwest", OT Ohndorf

Aufstellungsbeschluss und Auslegungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am 14.05.2024 die Aufstellung der Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB "Flütstraße Northwest", OT Ohndorf beschlossen. Dies wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am 14.05.2024 dem Entwurf der Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB "Flütstraße Northwest", OT Ohndorf sowie dem Entwurf der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

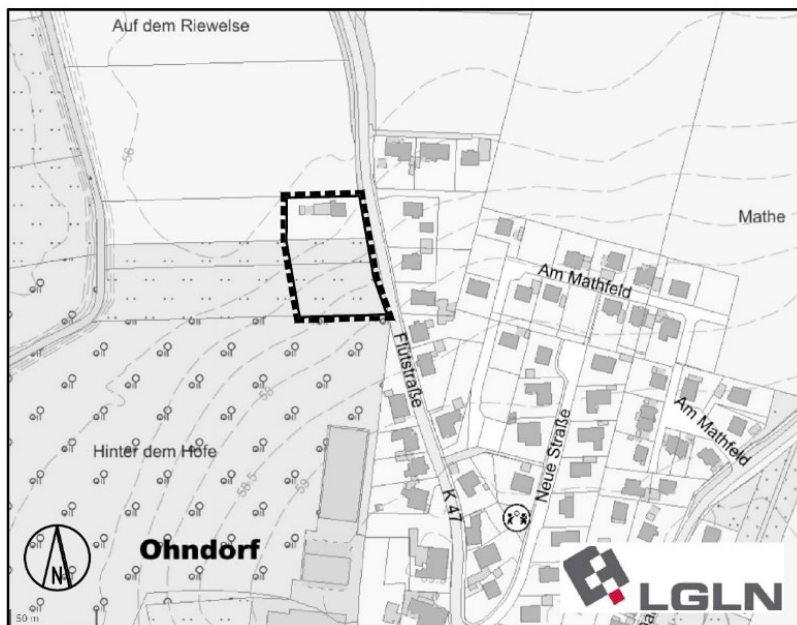
Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung zu schaffen. Die Abrundungssatzung ermöglicht das Bauen auf den bisher noch unbebauten Flächen im Norden von Ohndorf, westlich der Flütstraße. Die Satzung dient damit der Deckung der konkreten Wohnbedürfnisse der Bevölkerung. Die o. g. Abrundungssatzung wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Abrundungssatzung liegt in der Gemarkung Ohndorf und umfasst Teile der Flurstücke 12/2, 12/3 und 12/4 der Flur 1 mit einer Größe von ca. 0,30 ha.

Der Geltungsbereich der Abrundungssatzung ist in der nachstehenden Übersichtskarte dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus Liegenschaftskarte, Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) 2024

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB "Flütstraße Northwest", nebst Begründung, ist in der Zeit von

Montag, den 10.06.2024 bis einschl. Donnerstag, den 11.07.2024

im Internet auf der Seite der Gemeinde Hohnhorst unter <https://www.hohnhorst-online.de/verwaltung/> > Bekanntmachungen sowie der Samtgemeinde Nenndorf unter <https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/bpl-im-verfahren/> einsehbar.

Zusätzlich liegen die Planunterlagen im oben genannten Zeitraum

- während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung/Gemeindebüro (dienstags und donnerstags von 9.00 - 12.00) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05723 8483 öffentlich zu jedermanns Einsicht bei der Gemeinde Hohnhorst, Ohndorfer Straße 4a, 31559 Hohnhorst, und
- während der Besuchszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags bis donnerstags von 9.00 - 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 - 12.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05723 704-16 öffentlich zu jedermanns Einsicht im Rathaus II, Dienststelle: Poststr. 4, 31542 Bad Nenndorf, im Vorzimmer des Samtgemeindebürgermeisters, aus.

Während der o.g. Zeit können Stellungnahmen vorgetragen werden. Die Stellungnahmen sind elektronisch zu übermitteln (E-Mail: gemeinde.hohnhorst@bad-nenndorf.de). Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden. Über den Inhalt der Planungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Abrundungssatzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 2 und § 4 a Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind.

Hinweise zum Datenschutz

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gern. Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gern. § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Arten umweltbezogener Informationen

Die Begründung enthält Aussagen hinsichtlich des Immissions- und Nachbarschutzes sowie Aussagen zu den Belangen der Grünordnung einschließlich einer Eingriffsbilanzierung und Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs.

Hohnhorst, den 27.05.2024

Gemeinde Hohnhorst
Der Bürgermeister